

Informationsblatt

Anbieterkennzeichnungspflicht im Internet

I. Überblick

Wer das Internet geschäftsmäßig nutzt, beispielsweise indem er eine Website unterhält, weiß oft nicht, welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind.

Beispielhaft soll hier die Anbieterkennzeichnungspflicht („Impressumpflicht“) erläutert werden. Sie ist in § 5 Telemediengesetz (TMG) geregelt und soll vor allem den Verbraucher in die Lage versetzen, Dienstanbieter auf ihre Seriosität zu überprüfen.

II. häufige Fragen

1. Trifft mich die Anbieterkennzeichnungspflicht nach dem TMG?

Die Anbieterkennzeichnungspflicht trifft nahezu jeden, der ein Online- Angebot bereithält. Etwas anderes gilt nur für Angebote, die ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen und die keine Auswirkungen auf den Markt haben. Im Zweifel sollten Sie von einer Anbieterkennzeichnungspflicht ausgehen.

2. Was muss ich im Rahmen der Kennzeichnungspflicht alles angeben?

Inhaltlich gehören zu den erforderlichen Angaben neben Name, Anschrift und E- Mail Adresse u. U. auch Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, bestimmte berufsrechtliche Angaben sowie Registerangaben.

3. Wie muss ich die Anbieterkennzeichnung platzieren?

Die gesetzlich vorgegebenen Informationen sind leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Bleiben Sie im Zweifel bei klassischen Bezeichnungen wie „Impressum“ und bringen Sie den Link deutlich sichtbar an.

4. Was passiert, wenn ich gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht verstoße?

Wer seine Anbieterkennzeichnungspflicht nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR belangt werden. Wichtiger aber noch: Er begeht einen Wettbewerbsverstoß, der u. a. zu Ansprüchen auf Unterlassung führt, die regelmäßig über kostenpflichtige Abmahnungen durchgesetzt werden. Das kann teuer werden und besonders kleine und mittlere Unternehmen erheblich belasten.

5. Muss ich auch bei meiner Kommunikation per E- Mail bestimmten Informationspflichten nachkommen?

Grundsätzlich ja. Es ist die Neufassung der Regelungen zu Geschäftsbriefen zum 01.01.2007 zu beachten, die klarstellt, dass auch bei Schreiben per E- Mail aber auch per Fax, dieselben Informationspflichten einzuhalten sind, die für Briefköpfe von Geschäftsleuten gelten.

III. Einzelheiten

1. Die Anbieterkennzeichnungspflicht

Die Anbieterkennzeichnungspflicht des § 5 Abs. 1 TMG trifft Diensteanbieter, die geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien bereithalten.

a) Telemedien

Der Begriff ist sehr weit auszulegen. Praktisch jeder Online- Auftritt ist ein Telemedium. (z.B. Website, Online- Shops, Suchmaschinen, Informationsdienste)

b) Diensteanbieter

Diensteanbieter sind nach § 2 S. 1 Nr. 1 TMG natürliche oder juristische Personen, die eigene oder fremde Telemedien bereithalten oder vermitteln.

c) geschäftsmäßig

Nur der Diensteanbieter, der das Telemedium geschäftsmäßig zur Nutzung bereithält, ist nach dem TMG kennzeichnungspflichtig. Dabei ist „geschäftsmäßig“ ein viel weiterer Begriff als „gewerbemäßig“. Manche Gerichte vertreten die Ansicht, dass das Angebot schon „geschäftsmäßig“ ist, wenn es

aufgrund einer nachhaltigen, nicht auf einen Einzelfall beschränkten, Tätigkeit erfolgt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist danach nicht erforderlich.

d) in der Regel gegen Entgelt

Es ist unerheblich, ob der Diensteanbieter die Telemedien gegen Entgelt bereithält. Es genügt für eine Kennzeichnungspflicht, dass mit diesen Telemedien am Markt Einkünfte erzielt werden könnten. Durch diesen Zusatz will der Gesetzgeber klarstellen, dass für Informationsangebote ohne wirtschaftlichen Hintergrund die Informationspflichten des TMG nicht gelten. Dies gilt regelmäßig für private Homepages und solche von Idealvereinen.

2. Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 TMG

Inhaltlich gehören zu den erforderlichen Angaben bei natürlichen Personen der Familienname, Vorname, die ladungsfähige Anschrift (kein Postfach) und Kontaktinformationen (E-Mail, Telefonnummer).

Bei juristischen Personen ist der Firmenname, der Vertretungsberechtigte, das Gesellschaftskapital (freiwillig) und Kontaktinformationen anzugeben.

Weiterhin müssen bestimmte Gruppen von Diensteanbietern die zuständige Aufsichtsbehörde, Registernummern, Kammern, gesetzliche Berufsbezeichnungen, den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde, berufsrechtliche Regelungen und den Zugang zu diesen, die Umsatzsteuer-, bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer, Abwicklung oder Liquidation angeben.

Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Angebote müssen gem. § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) darüber hinaus einen Verantwortlichen mit Namen und Anschrift benennen.

Zu beachten ist auch, dass sich aus anderen Gesetzen weitergehende Informationspflichten ergeben können.

3. Platzierung der Anbieterkennzeichnung

Nach § 5 Abs. 1 TMG müssen die Angaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

a) leicht erkennbar

Die Angaben müssen ohne langes Suchen auffindbar sein. Nach dem Bundesgerichtshof (BGH) ist die Bezeichnung der Anbieterkennzeichnung als „Impressum“ oder „Kontakt“ nicht zu beanstanden.

b) unmittelbar erreichbar

Nach der Rechtssprechung des BGH kann als gesichert gelten, dass das Erreichen der Anbieterkennzeichnung über zwei Links in der Regel kein langes Suchen erfordert und somit unmittelbar erreichbar ist.

c) ständig Verfügbar

Ständig verfügbar ist eine Anbieterkennzeichnung, auf die jederzeit zugegriffen werden kann und die kompatibel mit den Standardeinstellungen gängiger Browser sind.

IV. Aktuelles zum Thema

- **Wem trifft die Anbieterkennzeichnungspflicht?** Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob durch den Einschub „in der Regel gegen Entgelt“ in § 5 Abs. 1 S. 3 TMG eine Beschränkung auf kostenpflichtige Internetangebote zu sehen ist. In seinem Beschluss vom 03.04.2008 (3 W 64/07) hat es dies verneint und klargestellt, dass nur nicht- kommerzielle Angebote privater Anbieter und Idealvereine von der Anbieterkennzeichnungspflicht ausgenommen sind.
- **Reicht die Angabe eines Kontaktformulars im Impressum?** Nach einem Urteil des Landgericht Essen vom 19.09.2007 (44 O 79/07) reicht die Bereitstellung eines Kontaktformulars nicht aus! Nach Auffassung der Richter verlangt die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG nicht nur technische Vorrichtungen, sondern konkrete Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen. Die E- Mail Adresse muss demnach angegeben werden.
- **Telefonnummer zwar verzichtbar, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen!** Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2008 (C-298/07) muss im Impressum nicht immer die Telefonnummer angegeben werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Anbieter über eine Abfragemaske Anfragen innerhalb von 30- 60 Minuten beantwortet. Dieses viel genannte Urteil sollte also auf keinen Fall pauschal dahingehend verstanden werden, dass im Impressum die Angabe der Telefonnummer nicht mehr notwendig sei!

V. Praxistipp

Sollten Sie als Gewerbetreibender eine Homepage unterhalten, auf der Sie Ihrer eben dargelegten Anbieterkennzeichnungspflicht nicht nachkommen, besteht Handlungsbedarf. Auch wenn Sie anhand der eben gemachten Ausführungen Zweifel an der Vollständigkeit Ihres Impressum haben, kann eine Überprüfung angezeigt sein.

Dieses Informationsblatt kann nur als erste Orientierung dienen. Es kann keinesfalls eine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Für die Richtigkeit der in diesem Informationsblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

© Rechtsanwaltskanzlei Gregor Eibeck

Markt 16-09648 Mittweida

Tel: 037 27/ 99 60 28

Fax:037 27/ 99 60 29

kontakt@anwaltskanzlei-eibeck.de

Stand: April 2009